

Hinsichtlich einzelner Festlegungen in der Dienst-
anweisung - beispielsweise zu den Trennungsgrund-
sätzen, zu bestimmten Rechten der Verhafteten oder
zu den Disziplinar- und Sicherungsbestimmungen -
wurde eine Einigung mit anderen Dienstseinheiten
unseres Organs nur dadurch erzielt, indem wir die
Formulierungen der "Gemeinsamen Anweisung" über-
nahmen.

Genossen!

Die sich aus der bereits erwähnten Doppelstellung
für die Dienstseinheiten der Linie XIV ergebenden
Rechte und Pflichten sind in der Dienstanweisung
präzise abgegrenzt und die Verantwortung der Leiter
von Dienstseinheiten und Untersuchungshaftanstalten
sowie ihre Befugnisse exakt geregelt.

Nur dadurch ist ein ordnungsgemäßer, auf gesetz-
licher Grundlage basierender Vollzug der Untersu-
chungshaft durch die Dienstseinheiten der Linie XIV
gesichert.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist die unter Ziffer
1.1. und 1.2. der Dienstanweisung 1/86 fixierte Ver-
antwortung des Leiters der Abteilung XIV des MfS Ber-
lin und der Leiter der Abteilungen XIV der Bezirks-
verwaltungen für den Vollzug der Untersuchungshaft
und die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung
in den Untersuchungshaftanstalten.